

# STUDIEN- GEBÜHREN

TIPPS FÜR BERUFSTÄTIGE STUDIERENDE,  
DIE LÄNGER FÜR IHR STUDIUM BRAUCHEN



**AK  
INFORMIERT**  
- ermöglicht durch  
den gesetzlichen AK  
Mitgliedsbeitrag

**AK**

WIEN

**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

**>BESSER INFORMIERT**  
Die Ratgeberreihe der AK Wien

---

# Studiengebühren für Berufstätige – was nun?

---

Ab dem Wintersemester 2018 müssen erwerbstätige Studierende wieder Studiengebühren zahlen – konkret einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,63 Euro pro Semester. Und zwar dann, wenn die folgenden 2 Punkte zutreffen:

- Sie studieren an einer öffentlichen Universität
- Sie sind über der Regelstudienzeit plus 2 Toleranzsemester

**zB**

Sabine Sales ist berufstätig und studiert gleichzeitig an der Universität. Ihr Bachelor-Studium dauert 6 Semester. Ab dem 9. Semester muss Sabine nun Studiengebühren bezahlen.

Warum? Der VfGH hat die bisherige Erlass-Regelung aufgehoben und das Ministerium hat keine neue Bestimmung vorgelegt.



Wir von der Arbeiterkammer setzen uns weiterhin für die Studienbeitrags-Befreiung für Berufstätige ein! Denn es dürfen nicht genau jene zur Kasse gebeten werden, die sich kein Vollzeit-Studium leisten können und deshalb länger brauchen.

## **Informieren Sie sich über Ihre Optionen!**

Studiengebühren sind für viele Berufstätige eine zusätzliche finanzielle Belastung, für manche sogar ein Grund für einen Studienabbruch. Informieren Sie sich über Alternativen, bevor Sie diesen Schritt setzen!

**Nachstehend finden Sie 4 Möglichkeiten, mit denen Sie eventuell zu einer finanziellen Entlastung kommen können:**

# Erlass des Studienbeitrags

Unter Umständen haben Sie auch nach dem Wegfall der bisherigen Regelung für Berufstätige Anspruch auf den Erlass des Studienbeitrags.

Denn es gibt mehrere **gesetzliche Gründe**, die zu einem Erlass oder einer Rückerstattung des Studienbeitrags führen können. An manchen Universitäten gibt es zusätzlich **uni-spezifische Erlass-Bestimmungen**.

Trifft einer der folgenden Gründe auf Sie zu?

## ■ **Krankheit, Schwangerschaft oder Betreuungspflichten**

Erlassen wird der Studienbeitrag aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Betreuungspflichten von Kindern unter 7 Jahren oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten. Die Nachweispflicht besteht im jeweiligen Semester für zumindest 2 Monate.

## ■ **Behinderung**

Erlassen wird der Studienbeitrag auch aufgrund einer Behinderung von mindestens 50 Prozent (bundesgesetzliche Vorschrift).

## ■ **Zusätzliche uni-spezifische Bestimmungen**

An manchen Unis sind in der jeweiligen Satzung zusätzliche Erlass-Gründe festgelegt. Zum Beispiel sind Studierende an der Universität Wien gebührenbefreit, wenn sie im jeweiligen Semester an der Uni selbst angestellt sind oder eine Funktion in der Studierendenvertretung ausüben. Lesen Sie in der Satzung Ihrer Universität nach, ob zusätzliche Bestimmungen gelten!

## ■ **Nachfolgebestimmungen für Erwerbstätige**

Manche Unis haben in Aussicht gestellt, dass sie Berufstätigen unter Umständen auch weiterhin den Studienbeitrag erlassen wollen. Mit Anfang Juni 2018 sind jedoch noch keine endgültigen Informationen über solche Regelungen bekannt. Bleiben Sie auf dem Laufenden und informieren Sie sich an Ihrer Universität!

### **TIPP**

Satzung und Antragsformulare finden Sie auf der Website Ihrer Uni.

Für weiterführende Infos wenden Sie sich direkt an Ihre Uni!

# Finanzielle Förderung des Studiums bei Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

Kommt für Sie bei einer finanziellen Unterstützung eine Unterbrechung Ihrer Erwerbstätigkeit in Frage? Dann könnte die Bildungskarenz oder ein Studienabschluss-Stipendium etwas für Sie sein:

## **Bildungskarenz**

### ■ **Voraussetzung**

Aufrechtes Arbeitsverhältnis, Zustimmung der Arbeitgeberseite

### ■ **Höhe und maximale Dauer**

Weiterbildungsgeld vom AMS in der Höhe des Arbeitslosengelds für max. 12 Monate – am Stück oder aufgeteilt innerhalb von 4 Jahren

### ■ **Zuverdienst**

Geringfügige Beschäftigung möglich

## **Studienabschluss-Stipendium**

### ■ **Voraussetzung**

Sie sind in Ihrem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium schon weit fortgeschritten und waren in den letzten 4 Jahren zumindest 3 Jahre erwerbstätig (zumindest in Teilzeit). Weiters müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen.

### ■ **Höhe und maximale Dauer**

Zwischen 700 und 1.200 Euro pro Monat für max. 18 Monate. Zusätzlich wird der Studienbeitrag ersetzt.

### ■ **Zuverdienst**

Für die Dauer des Stipendienbezugs ist kein Zuverdienst erlaubt.

### **TIPP**

Infos zur Bildungskarenz gibt es beim AMS und auf der AK Website, zum Studienabschluss-Stipendium im AK Ratgeber Stipendien für Berufstätige und auf [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at).

---

# Beurlaubung

Trifft für Sie kein Erlass-Grund und keine der finanziellen Fördermöglichkeiten zu? Dann prüfen Sie, ob Sie sich vom Studium beurlauben lassen können, falls Sie sich den Studienbeitrag derzeit nicht leisten können.

Wann ist eine Beurlaubung sinnvoll? Zum Beispiel, wenn Sie gerade an Ihrer Abschlussarbeit schreiben, mit dieser aber nicht im betreffenden Semester fertig werden. Oder, wenn Sie gerade einen finanziellen Engpass haben, sich den Studienbeitrag aber in einem späteren Semester voraussichtlich wieder leisten können.

## ■ **Beurlaubung**

Sie bezahlen keinen Studienbeitrag im betreffenden Semester, können dafür aber keine Prüfungen absolvieren.

## ■ **Beurlaubungs-Gründe**

Krankheit, Schwangerschaft oder Betreuungspflichten von minderjährigen Kindern bis zum 18. Lebensjahr

## ■ **Zusätzliche uni-spezifische Gründe**

An manchen Unis sind in der jeweiligen Satzung weitere Beurlaubungs-Gründe festgelegt. Zum Beispiel an der Universität Wien, wenn Ihr Studium aufgrund Ihrer Berufstätigkeit nachweislich 4 Wochen lang erheblich beeinträchtigt war.

## ■ **Antragsfrist**

Der Antrag auf Beurlaubung muss vor Semesterbeginn eingebracht werden.

## **TIPP**

Infos zur Beurlaubung, Antragsformulare und die Satzung Ihrer Universität sollten Sie auf der Website Ihrer Uni finden.

---

# Studienbeitrag steuerlich absetzen

Studiengebühren und weitere Kosten für Ihr Studium – z. B. Bücher, Computer, Fahrtkosten ... – können Sie von der Steuer absetzen. So bekommen Sie im Nachhinein einen Teil des Betrags ersetzt.

## ■ Voraussetzungen

Das Studium muss eine Aus-, Fortbildung oder Umschulung sein.

## ■ Bei einem echten Dienstverhältnis

Ab einem Jahreseinkommen von 12.000 Euro können Sie bei der Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV) Studienkosten als Werbungskosten geltend machen.

## ■ Bei einem Werk- oder freien Dienstvertrag

Alle Ausbildungskosten können Sie als absetzbare Betriebsausgaben geltend machen.

### TIPP

Weitere Informationen finden Sie auf [wien.arbeiterkammer.at/steuertipps](http://wien.arbeiterkammer.at/steuertipps) und im AK Ratgeber Steuertipps für Studierende.

---

# Nützliche Links und weiterführende Infos

## Informationen zu Stipendien

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

## AK Ratgeber Stipendien für Berufstätige

Bestelltelefon: 01 50165 1401

E-Mail: [bestellservice@akwien.at](mailto:bestellservice@akwien.at)

Artikelnummer **462**

## Informationen zur Bildungskarenz

[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)

[ams.at](http://ams.at)

## Tipps zum Steuer sparen

[wien.arbeiterkammer.at/steuertipps](http://wien.arbeiterkammer.at/steuertipps)

## AK Ratgeber Steuertipps für Studierende:

Bestelltelefon: 01 50165 1401

E-Mail: [bestellservice@akwien.at](mailto:bestellservice@akwien.at)

Artikelnummer **530**

## Weitere Beratungsstellen

■ Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH): [oeh.ac.at](http://oeh.ac.at)

■ Ombudsstelle für Studierende: [hochschulombudsmann.at](http://hochschulombudsmann.at)

---

## **Wichtig**

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

**Alle aktuellen AK Publikationen** stehen zum Download für Sie bereit: [wien.arbeiterkammer.at/publikationen](http://wien.arbeiterkammer.at/publikationen)

### **Weitere Bestellmöglichkeiten:**

- E-Mail: [bestellservice@akwien.at](mailto:bestellservice@akwien.at)
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **461**  
1. Druckauflage, Juni 2018

### **Impressum**

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,  
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0  
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe [wien.arbeiterkammer.at/impressum](http://wien.arbeiterkammer.at/impressum)  
Zulassungsnummer: MZ 02Z34648 M  
Titelfoto: © bnenin – Adobe Stock  
Grafik: [www.typofactory.at](http://www.typofactory.at)  
Druck: Gugler GmbH, 3390 Melk  
Verlags- und Herstellungsort: Wien

**Stand: Juni 2018**